

Informationsblatt Geldwäschegesetz

1. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Antragsteller/Vertragspartner hat gemäß Geldwäschegesetz bei Antragstellung und während der Dauer der Geschäftsbeziehung Mitwirkungspflichten in Bezug auf

- a) seine Identifizierung,
- b) die Klärung des wirtschaftlich Berechtigten (wB)
- c) die Klärung, ob er eine politisch exponierte Person (PEP) ist.

Er ist daher insbesondere verpflichtet, Änderungen der Adresse oder des Namens sowie Änderungen beim wirtschaftlich Berechtigten oder hinsichtlich seiner Eigenschaft als politisch exponierte Person unverzüglich der Thüringer Aufbaubank (TAB) anzuzeigen. Kommt der Antragsteller/Vertragspartner den Mitwirkungspflichten nicht nach, ist die TAB verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu beenden.

2. Wirtschaftlich Berechtigter, Mitwirkungspflichten nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird. Bei Gesellschaften ist der wirtschaftlich Berechtigte jede natürliche Person, welche letztlich unmittelbar oder mittelbar (über eine Kontrolle anderer am Unternehmen beteiligter Gesellschaften) in Summe mehr als 25% der Kapitalanteile hält bzw. in Summe mehr als 25% der Stimmrechte kontrolliert. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 GwG muss die TAB in Fällen, in denen der Antragsteller/Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Antragstellers/Vertragspartners in Erfahrung bringen.

Hinweis: Unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Geldwäschegesetz (betrifft im Wesentlichen privilegierte Unternehmen der Finanzbranche, börsennotierte Gesellschaften sowie Behörden) kann grundsätzlich von der Angabe des wirtschaftlich Berechtigten abgesehen werden.

3. Definition „Politisch exponierte Person“ (PEP)

§ 6 Abs. 2 Nr. 1 Geldwäschegesetz definiert politisch exponierte Personen wie folgt:
Politisch exponierte Personen sind diejenigen natürlichen Personen¹,

- a) die ein wichtiges öffentliches Amt ausüben oder ausgeübt haben
- b) und deren unmittelbare Familienmitglieder
- c) oder ihnen bekanntermaßen nahestehenden Personen.

Gibt es einen abweichenden wirtschaftlich Berechtigten, ist auch hier der PEP-Status anzugeben.

Hinweis: Die Umsetzung der o. g. gesetzlichen Anforderungen kann teilweise zur erneuten Einreichung von bereits vorliegenden Unterlagen führen. Unabhängig davon sind die Vertragspartner der TAB verpflichtet, die angeforderten aktuellen Nachweise zeitnah und vollständig zu erbringen.

¹ Staats- und Regierungschefs, Minister, Staatssekretäre, Parlamentsmitglieder, Mitglieder von obersten Gerichten, Verfassungsrichter oder sonstigen hochrangigen Instituten, Mitglieder von Rechnungshöfen, Vorstände von Zentralbanken, Botschafter, Geschäftsträger, hochrangige Offiziere der Streitkräfte sowie Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane staatlicher Unternehmen. Dabei gilt für inländische PEP's (Ausübung des öffentlichen Amtes in Deutschland): Es kommen nur Funktionen auf Bundesebene (inkl. Mitglieder des Bundesrats) in Betracht.